



**Des Hochwürdigst- und Durchlächtigsten Fürsten/ und
Herrn/ Herrn Clementis Augusti Bischoffen zu Paderborn/
und Münster/ Probst zu Alten Oettingen/ in Ober- und
Nieder Bäyern/auch der Oberen ...**

Clemens August <I., Köln, Erzbischof>

Paderborn, 1721

VD18 10901310

XI. Von denen Armen Partheyen/ wie die mit Advocaten/ und Procuratoren
versehen werden sollen.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-65204](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-65204)

TITULUS XI.

Von denen Armen Partheyen/
Wie die mit Advocaten, und Procuratoren verse-
hen werden sollen.

I.

Darmit unsere Unterthanen / und andere nicht
zu klagen haben mögen / daß sie Armuth hal-
ber ihren Rechten nicht könten nachkommen/
oder Recht-loß würden gelassen; So wollen wir/
da Partheyen auß Armuth dem Advocaten / und
Procuratoren / Botten / oder anderen Gerichts-
Personen die Belohnung nicht zahlen können / und
den End der Armuth / wie der hernach folget / mit
guten unverletzten Gewissen / auff vorhergehende
ihrer kendtlicher Armuth glaubhafften / und un-
verdächtigen Schein des Gerichts / oder Magi-
stratus, da sie seßhafft / schwehren würden / daß sie
alsdan zu solchen End sollen gelassen / auch mit
obbemeldten Personen gebührlich versehen werden.

2. Welche Armen-Sachen man doch unter die
Advocaten / und Procuratoren nicht anders / als
gleich / umb darin zum besten zu rahen / und zu die-
nen / außtheilen / darin den einen vor den anderen
nicht

nicht beschwehren / auch denen also die Sachen befohlen worden / die sollen bey Straff der Entsetzung solche ohne verweigeren an zunehmen / und darin mit nicht weinigeren Fleiß / als in anderen ihrer vermöglicher Partheyen - Sachen zu dienen / zu rahen / zu meynen / und zu schreiben schuldig seye.

3. Jedoch sollen unser Hoff-Richter / und Assesores achtung geben / ob die angegebene arme Partheyen justam causam litigandi haben / im wie-drigen ihnen die Befreyung nicht concediren / und da die Sache also bewand wäre / daß die güthliche Handlung zu erreichen seyn mögte / soll dem Gegenheil der Vergleichung halber möglichst zugeredet werden.

4. Und weil die Erfahrung lehret / daß dergleichen Armen-Sachen mehrentheils darumb ins stecken gerahen / weil / wan Insinuationes, oder Verschickungen deren Acten ad Extraneos geschehen / Augenscheine eingenommen / oder sonst baare Gelder hergegeben werden müssen / darzu keine Mittel zum Vorschuß bey dem Gericht vorhanden seyn; so ordnen / und wollen wir / daß dieselbe hinführo auß denen vom Hoff-Gericht andirtirten / und beytreibenden Brüchten genommen / und damit wie in fiscalischen Sachen vorhin verordnet ist / verfahren werden solle.